



Information zu den COVID-19-Präventionsmaßnahmen ab 21.09.2020

Innsbruck, den 20.09.2020

Die neueste COVID-19-Verordnung bringt erneut Verschärfungen der Maßnahmen für den Sport mit sich und tritt mit 21.09.2020 in Kraft. Vor allem die Regelung, wonach in Einzelsportarten nur noch maximal 10 Personen indoor an Veranstaltungen/Kursen (ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze) teilnehmen können, hätte ohne Klarstellung des Ministeriums den Sportbetrieb stark eingeschränkt.

Inzwischen konnte seitens Sport Austria dieser Passus abgeklärt werden: An Trainings dürfen in geschlossenen Räumen maximal 10 und outdoor maximal 100 Personen teilnehmen. Doch in einer Sportstätte können auch mehrere Gruppen parallel trainieren, falls eine Durchmischung ausgeschlossen werden kann. Ausgenommen von der maximalen TeilnehmerInnenzahl sind jene Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind. Im Sportbereich sind das etwa TrainerInnen und BetreuerInnen.

Um bei einem Auftreten eines Infektionsfalls die Kontaktkette nachvollziehen zu können, empfehlen wir geeignete Maßnahmen zu setzen, wie z.B. gleiche Gruppenzusammensetzung, überschaubare Gruppengröße, Anmeldesystem, dokumentierte Teilnahme.

Weitere Informationen:

- COVID-19-Lockerungsverordnung: www.ris.bka.gv.at
- Beantwortete Fragen von Sport Austria: www.sportaustria.at
- Handlungsempfehlungen von Sport Austria: www.sportaustria.at

Die ÖSB-Empfehlungen bleiben weiterhin aufrecht:

Partner des ÖSB



ÖSB-Empfehlungen

Der jeweilige Schießstandbetreiber ist für den sicheren Betrieb des Schießstandes allein verantwortlich. Dies inkludiert die Beachtung und Einhaltung aller jeweils aktuell gültigen nationalen und regionalen Rechtsvorschriften, insbesondere auch jener, die im Zusammenhang mit der SARS-COVID-19-Pandemie ergangen sind und gegebenenfalls noch ergehen.

Seitens des ÖSB ergehen darüber hinaus in sportartspezifischer Ergänzung zu den jeweils aktuell gültigen nationalen und regionalen Rechtsvorschriften folgende Empfehlungen:

- a. Allgemein gültige Hygienemaßnahmen sind am Stand sicherzustellen und es sind entsprechende Hinweise an geeigneten, gut sichtbaren Stellen anzubringen.
- b. Die allgemein geltende Abstandsregel von 1 Meter (welche nicht bei der unmittelbaren Sportausübung gilt) und die Regelungen für Zuschauer und Personenanzahl sind einzuhalten.
- c. Ein Anmeldesystem samt Dokumentation wann sich wer am Schießstand befunden hat, ist jederzeit zur Einschau bereitzuhalten (dient einer Nachverfolgung etwaiger Ansteckungsketten).
- d. Desinfektionsmittel werden durch den Betreiber der Schießstätte in geeigneter Form und an geeigneter Stelle zur Verfügung gestellt.
- e. Bei der Verwendung von Leihwaffen und gemeinsam genutzten Sportutensilien ist nach der Benützung eine ausreichende Desinfektion durchzuführen (Vermeidung von „Schmierinfektionen“).
- f. Alle allgemeinen Kontaktflächen (z.B. Türklinken, Licht-/Stromschalter, ...) werden regelmäßig und ausreichend desinfiziert.
- g. Einrichtungen wie Monitore, Bedienelemente, usw. werden jeweils vor und nach jeder Benützung desinfiziert.
- h. Die Dokumentation (Name, Uhrzeit, Datum, Endreinigung) über Standbenutzung durch den/die BetreiberIn liegt jederzeit einschaubereit auf.
- i. Ein Duschen an der Schießstätte ist nach Möglichkeit zu vermeiden.
- j. Das Umkleiden möge nach Möglichkeit zu Hause erfolgen.
- k. Personen mit erhöhtem Risiko sollten den Schießstand nicht betreten.
- l. Die allgemeinen Handlungsempfehlungen von Sport Austria werden berücksichtigt.
- m. Bei einem Covid-19-Verdachtsfall im Verein bzw. bei einem Trainingslager sind die Handlungsempfehlungen von Sport Austria zu berücksichtigen.
- n. Wettbewerbe können nur unter Einhaltung aller aktuell gültigen Bestimmungen und oben genannter Empfehlungen durchgeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen



ÖSB-Generalsekretär Mag. Florian Neururer

Partner des ÖSB

